

## Statuten

### Persönlichkeit, Sitz und Zweck

Name, Sitz, Dauer

1. Unter dem Namen «junges THEATER liechtenstein» besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Schaan im Sinne von Art. 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR). Der Verein ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Zweck

2. Der Verein bezweckt die theaterpädagogische Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie von Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung.

Tätigkeiten

3. Der Verein verfolgt seinen Zweck durch :
  - Theater-Eigenproduktionen mit und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie mit Erwachsenen mit geistiger Behinderung oder psychischer Krankheit.
  - Förderung der Theaterpädagogik an den liechtensteiner Schulen
  - Zusammenarbeit und Koordination mit anderen Organisationen und Gruppen auf nationaler und regionaler Ebene
  - Wahrnehmung von kulturpolitischen Aufgaben
  - angemessene Öffentlichkeitsarbeit
  - andere Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen.

### Mitgliedschaft

4. Aktivmitglieder sind aktiv mitarbeitende Fachpersonen in den Bereichen Theaterpädagogik, Schauspiel, Musik, Bewegung, Technik, Marketing und Projektleitung und andere Bereiche, die einen Arbeitsvertrag oder eine Beitrittserklärung unterzeichnet haben und damit im Fachpersonenpool aufscheinen. Aktivmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag und haben auch sonst keine Verpflichtungen. Sie werden vom Vorstand zur jährlichen Generalversammlung eingeladen und haben das Stimm- und Wahlrecht mit einer Stimme. Fachpersonen, die nach ihrem Arbeitsverhältnis nicht mehr Aktivmitglied sein wollen, können die Aktivmitgliedschaft schriftlich kündigen. Wer im Fachpersonenpool aufscheint wird zuerst für Aufträge angefragt.
5. Passivmitglieder sind alle Kinder und deren Eltern, Jugendlichen und deren Eltern, Erwachsenen und Erwachsenen mit einer geistigen Behinderung, welche bei einer Eigenproduktion auf oder hinter der Bühne mitwirken, sowie alle interessierten Personen, die regelmässig über die Aktivitäten des Vereins «junges THEATER liechtenstein» informiert werden wollen und den Vereinszweck unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder ist im Kursgeld inbegriffen. Über die Höhe der einzelnen Kursgelder entscheidet die Generalversammlung. Für Passivmitglieder, welche bei keiner Eigenproduktion mitwirken beträgt der Mitgliederbeitrag CHF 100.- pro Spielzeit. Alle Passivmitglieder werden über die Aktivitäten und Entscheidungen in Form einer Jahresplanung im Juni und eines Jahresberichtes im Dezember informiert und sind aufgefordert eigene Ideen dem Vorstand mitzuteilen.
6. Die Passivmitgliedschaft kann jederzeit erworben werden und wird wirksam bei Bezahlen des Mitgliederbeitrages oder des Kursgeldes. Sie ist gültig für die laufende Spielzeit (jeweils vom 01.08. – 31.07.) Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages erlischt die Passivmitgliedschaft automatisch.

## Organisation

7. Organe des Vereins sind :

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführung
- Kontrollstelle

### Die Generalversammlung

8. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Der Termin ist allen Aktivmitgliedern mindestens einen Monat vor Durchführung mitzuteilen. Traktanden, die auf die Traktandenliste zu setzen sind, müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Durchführung der Generalversammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Anlässlich der Generalversammlung kann grundsätzlich nur über Traktanden entschieden werden, die auf der Traktandenliste spezifiziert sind.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn mindestens drei Aktivmitglieder dies schriftlich verlangen.

Zirkularbeschlüsse im Sinne von Ziffer 9, Abs. 2 der Statuten sind zulässig.

9. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder über

- die Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Aktiv- und Passivmitglieder.
- die Änderung der Statuten
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Wahl des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins
- die Aufnahme und den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus dem Verein

Sofern nur eine kleine Anzahl von Traktanden ansteht, können Beschlüsse der Generalversammlung auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### Der Vorstand

10. Der Vorstand und seine Kompetenzen

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei und maximal zehn Aktivmitgliedern zusammen. Er führt den Verein und entscheidet über alle Geschäfte. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

11. Vorstandssitzungen und Beschlussfähigkeit

Vorstandssitzungen können jederzeit von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, finden jedoch mindestens vier Mal pro Jahr statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der jeweilige Sitzungsvorsitzende. Die Position des Sitzungsvorsitzenden kann jedes Vorstandmitglied innehaben und wird von den Anwesenden jeweils bestimmt.

#### 12. Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben eine Künstlerische Leitung und eine Kaufmännische Leitung einsetzen, welche die Geschäfte führt.

#### 13. Ressorts

Der Vorstand kann weitere Ressorts schaffen und die entsprechenden Kompetenzen und Aufgaben an Aktivmitglieder delegieren. Der Vorstand kann die eingesetzten Ressorts, die Künstlerische Leitung, die Kaufmännische Leitung und sich selbst angemessen entschädigen. Jedes Aktivmitglied kann der Geschäftsführung gemäss seiner Persönlichkeit, seinen Talenten, Interessen und zeitlichen Ressourcen Angebote an Dienstleistungen machen, welche die Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes erfüllen. Der Vorstand entscheidet zusammen mit der Geschäftsführung über die Ziele, den Inhalt, den Zeitpunkt und den Umfang der angebotenen Leistungen.

### Die Geschäftsführung

#### 14. Aufgaben und Kompetenzen

Die künstlerische und kaufmännische Geschäftsführung kann von einer Person oder einer Co-Leitung übernommen werden, welche gleichberechtigt und gemeinsam den Verein nach aussen vertreten und in Absprache mit dem Vorstand folgende Geschäfte besorgen :

- Planung und Vorbereitung des Jahresprogrammes
- Planung und Vorbereitung des Jahresbudgets
- Vorbereitung und Erstellen des Jahresberichtes
- Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Kontrolle von Projekten
- Vorschlag, Betreuung und Führung der Projektleiter
- Führung der Buchhaltung mit externer Unterstützung
- Kontakt zu Sponsoren, Stiftungen und Gönnern
- Kontakt zur Presse, Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau und Pflege von Kontakten zu Personen und Institutionen, die zur Erreichung des Vereinszweckes Beiträge leisten können.

Können sich die Künstlerische und die Kaufmännische Leitung bezüglich der Abgrenzung ihrer Kompetenzen und Aufgaben nicht einigen, entscheidet darüber der Vorstand. Die Personen mit Zeichnungsrecht, sind im Öffentlichkeitsregister als vertretungsbefugte Personen einzutragen.

Je eine Person der Künstlerischen und Kaufmännischen Leitung haben das Einzel-Zeichnungsrecht.

Die Kontrollstelle

15. Die Kontrollstelle besteht aus einer Fachperson, die nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kontrollstelle kontrolliert die finanziellen Angelegenheiten, wacht über die Einhaltung des Vereinszweckes und erstellt einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

**Mittelbeschaffung**

16. Der Verein beschafft seine Mittel durch
- die Beiträge der Mitglieder
  - Beiträge der öffentlichen Hand
  - Beiträge von Privaten, Stiftungen und anderen Institutionen
  - Verkauf der Eigenproduktionen
  - Sponsorenbeiträge
  - Weitergabe von Infrastruktur und Sachkenntnis.

**Haftung**

17. Für den Verein haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Auflösung**

18. Die Generalversammlung entscheidet mit zwei Drittel Mehr der anwesenden Aktivmitglieder über die Auflösung des Vereins.

**Geschäftsjahr**

19. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli. Eine produktionsbezogene, das Geschäftsjahr überschreitende Abrechnung ist zulässig.

Schaan, 25. November 2021



Beatrice Brunhart-Risch  
Geschäftsführung



Marlis Arnold  
Vorstandmitglied